

Dr. Beisteiner WT GmbH

Lasserstraße 2a
5020 Salzburg

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2015

***Verein MARK
für kulturelle und soziale Arbeit***

Hannakstraße 17
5023 Salzburg
Finanzamt Salzburg-Stadt
St.Nr.: 027/2640

DVR-NR. 0636444

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht	1
Rechtliche Verhältnisse	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Wirtschaftliche Verhältnisse	4
Vermögenslage	4
Finanzlage - Geldflussrechnung	5
Ertragslage	6
Bilanz kumuliert	7
Gewinn- und Verlustrechnung kumuliert	9
Bilanz detailliert	11
Gewinn- und Verlustrechnung detailliert	14
Erläuterung zur Bilanz	18
Gewinn- und Verlustrechnung	23
Sachkontenübersicht	29
Anlagenverzeichnis	30
Zugänge	35
Vorschauliste Abschreibungen	36
Investitionszuschüsse	37
Allgemeine Auftragsbedingungen	38

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015
der
Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Verein MARK zum 31. Dezember 2015 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses.

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der letzt gültigen Fassung.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Vereinsname:	Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit
Vereinssitz:	Salzburg
Anschrift:	5023 Salzburg, Hannakstraße 17
Vereinszweck:	<p>Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist eine Social Profit Organisation und verfolgt folgenden Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kultur, Freizeit- und Veranstaltungszentren zu errichten und zu betreiben.2. Die Schaffung von Freiräumen für verschiedene Aktivitäten und Lebenswelten.3. Entwicklung und Umsetzung diverser Projekte.4. Die Arbeit im Sozial- und Präventionsbereich.5. Zur Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und junger Erwachsener beizutragen.6. Zur Fortbildung und beruflicher Weiterbildung beizutragen.7. Niederschweligen Zugang zu Kultur und Kunst zu ermöglichen.8. Nutzerinnen die Möglichkeit der Mitgestaltung zu geben.
Gründung:	04.04.1966
Geschäftsjahr:	01.01.2015 bis 31.12.2015
Rechtsform:	Verein
Rechnungslegung:	Als kleiner Verein iSd VerG ist der Verein MARK für kulturelle und soziale Arbeit grundsätzlich nicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Es besteht lediglich die Verpflichtung zur Aufstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht. Der vorliegende Jahresabschluss, besteht aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wird daher auf freiwilliger Basis erstellt.
Vereinsregister:	ZVR 471905195
Organschaftliche Vertreter:	Funktionsdauer von 16.05.2015 bis 15.05.2017
	Obmann: David Saudek
	Obmann-Stv.: Michael Lechner
	Kassierin: Marita Voithofer
	Kassierin-Stv.: Alexander Schmidt

Finanzamt: Finanzamt Salzburg-Stadt

Steuernummer: 027/2640

UID-Nummer: ATU66056288

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG

Prüfungen: Aktueller Stand der durchgeführten Prüfungen

<u>Art</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Durchführung</u>
Betriebsprüfung	JJJJ - JJJJ	MM/JJJJ
GPLA	JJJJ - JJJJ	MM/JJJJ
USO	MM/JJJJ - MM/JJJJ	MM/JJJJ

Steuerlicher Status: Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Körperschaftsteuer: Nicht steuerpflichtig bzw befreit gem. Par. 5 Z 6 KStG

Umsatzsteuer: Ab Oktober 2010 wurde begonnen, die neue Vereinsstätte umzubauen. Es ist geplant ab Mai 2011 eine Bar zu betreiben. Dabei handelt es sich um einen schädlichen Hilfsbetrieb, der umsatzsteuerpflichtig ist, dementsprechend wird aus den Umbaukosten anteilig Vorsteuer gefordert.

Regelbesteuerung: Ab 2010

Kommunalsteuerpflichtig: steuerpflichtig

Kapitalertragsteuer: KEST-Befreiungserklärungen nach Par. 94 Z 5 EStG wurden nicht abgegeben.

Vermögenslage

	31.12.2015 TEUR	%	31.12.2014 TEUR	%	+/- TEUR	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	1	0,3	2	0,3	0	-24,5
sonstige Forderungen	4	0,8	7	1,4	-3	-43,0
flüssige Mittel	3	0,5	2	0,3	1	68,0
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0</u>	0,0	<u>0</u>	0,0	<u>0</u>	-100,0
	8	1,6	10	2,0	-2	-23,5
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	1	0,3	1	0,2	0	15,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36	7,8	0	0,0	36	k. A.
sonstige Verbindlichkeiten	20	4,3	5	1,0	15	303,6
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0</u>	0,0	<u>1</u>	0,1	<u>-1</u>	-100,0
	57	12,3	7	1,3	50	763,3
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	-50	-10,7	3	0,7	-53	k. A.
Anlagevermögen						
Sachanlagen	457	98,4	485	98,0	-29	-5,9
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	27	5,5	-27	-100,0
sonstige Verbindlichkeiten	<u>0</u>	0,0	<u>19</u>	3,9	<u>-19</u>	-100,0
	0	0,0	46	9,3	-46	-100,0
Reinvermögen	407	87,7	442	89,3	-35	-8,0

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2015 TEUR	2014 TEUR
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-35	-7
2. Überleitung auf den Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	32	31
Geldfluss aus dem Ergebnis	-3	24
b. Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	3	4
c. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern	0	0
d. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-5	-8
	31	27
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4	20
4. Zahlungen für Ertragsteuern		
a. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
5. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-4	20
6. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-4	-9
7. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	9	-11
8. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	1	-1
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	2	2
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3	2

Cashflow

	2015 EUR	2014 EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-35.191,74	-7.353,60
Steuern vom Einkommen (EGT)	0,00	-0,54
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	29.506,24	29.506,24
Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens	140,00	0,00
Cashflow	-5.545,50	22.152,10

Ertragslage

	2015 TEUR	%	2014 TEUR	%	+/- TEUR	%
Vereinseinnahmen	188	99,5	223	100,0	-35	-15,8
Privatanteile, Eigenverbrauch, Sachbezüge	1	0,5	0	0,0	1	k. A.
Betriebsleistung	189	100,0	223	100,0	-34	-15,3
Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen	-31	16,4	-39	17,6	8	20,7
Rohertrag I	158	83,6	184	82,4	-26	-14,2
Personalaufwand	-78	41,2	-76	34,1	-2	-2,3
Rohertrag II	80	42,3	108	48,3	-28	-25,8
sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,1	0	-100,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-81	43,1	-82	36,8	1	0,8
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	-1	-0,8	26	11,6	-27	k. A.
Abschreibungen	-32	17,2	-32	14,4	0	-1,6
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0	0	-100,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	-34	-18,0	-6	-2,7	-28	455,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1	0,7	-1	0,6	0	-0,2
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-35	-18,6	-7	-3,3	-28	378,6
Steuern vom Einkommen	0	0,0	0	0,0	0	100,0
ordentliches Ergebnis vor Rücklagen	-35	-18,6	-7	-3,3	-28	378,5
Veränderung von Rücklagen	35	18,6	7	3,3	28	378,5
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0	0,0

Aktiva	31.12.2015		31.12.2014	
	€	%	€	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremden Gebäuden	444.749,94	95,82	474.256,18	95,79
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.819,22	2,55	10.924,48	2,21
	456.569,16	98,37	485.180,66	98,00
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren	1.210,01	0,26	1.602,81	0,32
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.840,18	0,83	6.742,02	1,36
III. Kassenbestand	2.525,31	0,54	1.503,56	0,30
	7.575,50	1,63	9.848,39	1,99
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	48,00	0,01
Summe Aktiva	464.144,66	100,00	495.077,05	100,00

Passiva	31.12.2015		31.12.2014	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen	3.475,68	0,75	3.475,68	0,70
2. gewidmete Rücklagen	<u>392.428,03</u>	84,55	<u>419.691,44</u>	84,77
	395.903,71	85,30	423.167,12	85,48
II. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	<u>11.125,42</u>	2,40	<u>19.053,75</u>	3,85
	407.029,13	87,69	442.220,87	89,32
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	1.300,00	0,28	1.130,00	0,23
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	36.086,30	7,77	27.123,03	5,48
2. sonstige Verbindlichkeiten	19.729,23	4,25	24.005,15	4,85
<i>davon aus Steuern</i>	1.889,48	0,41	2.044,42	0,41
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<u>1.819,88</u>	0,39	<u>0,00</u>	0,00
	55.815,53	12,03	51.128,18	10,33
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	598,00	0,12
Summe Passiva	<u>464.144,66</u>	100,00	<u>495.077,05</u>	100,00

	2015		2014	
	€	%	€	%
1. Vereinseinnahmen				
a) Mitgliedsbeiträge	1.983,00	1,06	882,50	0,40
b) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	6.438,49	3,43	8.553,12	3,84
c) Öffentliche Zuschüsse	115.124,80	61,32	136.184,00	61,11
d) Erlöse Veranstaltungen	64.184,22	34,19	77.213,26	34,65
	187.730,51	100,00	222.832,88	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) übrige	1.016,67	0,54	207,95	0,09
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	31.036,38	16,53	39.119,38	17,56
4. Personalaufwand				
a) Löhne	833,08	0,44	0,00	0,00
b) Gehälter	55.769,96	29,71	55.860,72	25,07
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	20.549,40	10,95	19.739,80	8,86
d) sonstige Sozialaufwendungen	679,41	0,36	465,63	0,21
	77.831,85	41,46	76.066,15	34,14
5. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	32.466,91	17,29	31.972,25	14,35
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige	81.363,13	43,34	82.001,09	36,80
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-33.951,09	-18,09	-6.118,04	-2,75
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	2,15	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.240,65	0,66	1.237,71	0,56
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-1.240,65	-0,66	-1.235,56	-0,55
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-35.191,74	-18,75	-7.353,60	-3,30
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,54	0,00
13. Jahresfehlbetrag	-35.191,74	-18,75	-7.354,14	-3,30

	2015		2014	
	€	%	€	%
14. Auflösung gewidmeter Rücklagen				
a) Bewertungsreserve Investitionszuschüsse	27.263,41	14,52	26.098,28	11,71
15. Auflösung von Gewinnrücklagen				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	7.928,33	4,22	0,00	0,00
16. Zuweisung zu gewidmeten Rücklagen				
a) Bewertungsreserve Investitionszuschüsse	0,00	0,00	12.600,00	5,65
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)	0,00	0,00	6.144,14	2,76
18. Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00

Aktiva	31.12.2015		31.12.2014	
	€	%	€	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremden Gebäuden				
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.	444.749,94	95,82	474.256,18	95,79
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung	8.636,63	1,86	8.976,72	1,81
510 Geschirr,Bestecke-Festwert	1.739,21	0,37	1.739,21	0,35
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	1.443,38	0,31	208,55	0,04
680 GWG Betriebs-u.Geschäftsaust.	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>11.819,22</u>	<u>2,55</u>	<u>10.924,48</u>	<u>2,21</u>
	456.569,16	98,37	485.180,66	98,00
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Waren				
1600 Vorräte Getränke/Lebensmittel/ Tabak	1.210,01	0,26	1.602,81	0,32
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 Forderungen sonstige	3.644,50	0,79	6.373,37	1,29
2360 Kautionen	10,00	0,00	10,00	0,00
3530 Verr.Konto Finanzamt	185,68	0,04	358,65	0,07
	<u>3.840,18</u>	<u>0,83</u>	<u>6.742,02</u>	<u>1,36</u>
III. Kassenbestand				
2700 Kassa	2.525,31	0,54	1.503,56	0,30
	<u>7.575,50</u>	<u>1,63</u>	<u>9.848,39</u>	<u>1,99</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
2900 Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	48,00	0,01
Summe Aktiva	<u>464.144,66</u>	<u>100,00</u>	<u>495.077,05</u>	<u>100,00</u>

Passiva	31.12.2015		31.12.2014	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen				
9020 Eigenkapital Verein	3.475,68	0,75	3.475,68	0,70
2. gewidmete Rücklagen				
9500 Bew.Reserve Subv.Hannakstr.	381.857,15	82,27	407.314,29	82,27
9501 Bew.Reserve sonst.Investitionen	8.795,86	1,90	7.777,15	1,57
9510 Investitionsrücklage gewidmet	1.775,02	0,38	4.600,00	0,93
	<u>392.428,03</u>	84,55	<u>419.691,44</u>	84,77
	395.903,71	85,30	423.167,12	85,48
II. Gewinnrücklagen				
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
9201 Rücklage Gewinn	11.125,42	2,40	19.053,75	3,85
	<u>407.029,13</u>	87,69	<u>442.220,87</u>	89,32
B. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen				
3080 RSt f.Rechts-u.Beratungskosten	1.300,00	0,28	1.130,00	0,23
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
2807 Sparkasse 111088	27.431,36	5,91	14.387,86	2,91
3230 Sparkasse Kredit 60374626	8.654,94	1,86	12.735,17	2,57
	<u>36.086,30</u>	7,77	<u>27.123,03</u>	5,48
2. sonstige Verbindlichkeiten				
3490 Darlehen Christina Zerer	9.000,00	1,94	15.000,00	3,03
3492 Darlehen Diana Kaltenbrunner	600,00	0,13	600,00	0,12
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	1.365,40	0,29	1.187,84	0,24
3540 Verr.Konto Lohnsteuer	193,92	0,04	192,46	0,04
3560 Sst.Steuerverbindlichkeiten	330,16	0,07	664,12	0,13
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	1.819,88	0,39	0,00	0,00
3650 Verbindlichkeiten sonstige	2.097,87	0,45	2.243,73	0,45
3810 Kaution	4.322,00	0,93	4.117,00	0,83
	<u>19.729,23</u>	4,25	<u>24.005,15</u>	4,85
<i>davon aus Steuern</i>				
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	1.365,40	0,29	1.187,84	0,24
3540 Verr.Konto Lohnsteuer	193,92	0,04	192,46	0,04
3560 Sst.Steuerverbindlichkeiten	330,16	0,07	664,12	0,13
	<u>1.889,48</u>	0,41	<u>2.044,42</u>	0,41
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>				
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	1.819,88	0,39	0,00	0,00
	<u>55.815,53</u>	12,03	<u>51.128,18</u>	10,33

Passiva	31.12.2015		31.12.2014	
	€	%	€	%
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
3900 Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	598,00	0,12
Summe Passiva	464.144,66	100,00	495.077,05	100,00

	2015 €	%	2014 €	%
1. Vereinseinnahmen				
a) Mitgliedsbeiträge				
4830 Mitgliedsbeiträge	1.983,00	1,06	882,50	0,40
b) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe				
4840 Erlöse Sonstige Märkte	19,09	0,01	216,67	0,10
4904 Spenden	6.419,40	3,42	8.336,45	3,74
	<u>6.438,49</u>	<u>3,43</u>	<u>8.553,12</u>	<u>3,84</u>
c) Öffentliche Zuschüsse				
4899 Salzburg Land Landesjugendreferat Subvention	42.924,80	22,87	45.184,00	20,28
4900 Salzburg Stadt Subvention	60.000,00	31,96	60.000,00	26,93
4901 Salzburg Land Landesjugendreferat Investition	1.300,00	0,69	0,00	0,00
4902 BKA Kunst und Kultur Subvention	0,00	0,00	13.000,00	5,83
4905 Salzburg Land Abteilung Kultur Subvention	10.300,00	5,49	18.000,00	8,08
4907 Öff.Förderungen Sonstige	600,00	0,32	0,00	0,00
	<u>115.124,80</u>	<u>61,32</u>	<u>136.184,00</u>	<u>61,11</u>
d) Erlöse Veranstaltungen				
4041 Erlöse Speisen	3.836,13	2,04	6.146,54	2,76
4042 Erlöse Veranstaltungen/Eintritte	4.032,34	2,15	4.027,28	1,81
4051 Erlöse Getränke/Tabak	46.051,56	24,53	59.982,13	26,92
4800 Erlöse Vermietung Proberaum	6.655,82	3,55	6.357,31	2,85
4825 Erlöse Druckkostenbeiträge	25,00	0,01	0,00	0,00
4826 Erlöse Vermietung Veranstaltungsraum	3.583,37	1,91	700,00	0,31
	<u>64.184,22</u>	<u>34,19</u>	<u>77.213,26</u>	<u>34,65</u>
	187.730,51	100,00	222.832,88	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) übrige				
4850 Aufwandsersätze	0,00	0,00	207,95	0,09
4903 Förderungen Preisgelder/Karikaturenwettbewerb	1.016,67	0,54	0,00	0,00
	<u>1.016,67</u>	<u>0,54</u>	<u>207,95</u>	<u>0,09</u>
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand				
Waren				
5300 WES Clubbetrieb	20.691,10	11,02	30.928,12	13,88
5305 WES Clubbetrieb EV	1.951,00	1,04	3.713,25	1,67
5306 Preisgelder/Karikaturenpreis	700,00	0,37	0,00	0,00

	2015		2014	
	€	%	€	%
5310 WES Veranstaltungen	7.166,72	3,82	4.933,26	2,21
5311 WES Veranstaltungen igE	134,76	0,07	0,00	0,00
5400 Bestandsveränderung	392,80	0,21	-455,25	-0,20
	31.036,38	16,53	39.119,38	17,56
4. Personalaufwand				
a) Löhne				
6000 Löhne	833,08	0,44	0,00	0,00
b) Gehälter				
6200 Gehälter	56.242,44	29,96	55.860,72	25,07
6690 Vergütung EFZG	-472,48	-0,25	0,00	0,00
	55.769,96	29,71	55.860,72	25,07
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
6500 Gesetzlicher Sozialaufwand	12.641,75	6,73	12.353,66	5,54
6506 BMSVG	908,27	0,48	866,01	0,39
6530 Kommunalsteuer	1.788,12	0,95	1.740,85	0,78
6600 Lohnsteuer Angestellte	2.529,05	1,35	2.167,97	0,97
6610 Dienstgeberbeitrag	2.682,21	1,43	2.611,31	1,17
	20.549,40	10,95	19.739,80	8,86
d) sonstige Sozialaufwendungen				
6700 Sonst. Sozialaufwendungen	43,50	0,02	0,00	0,00
6710 Fortbildung	635,91	0,34	465,63	0,21
	679,41	0,36	465,63	0,21
	77.831,85	41,46	76.066,15	34,14
5. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen				
7010 Abschreibung Invest.Mietobjekt	29.506,24	15,72	29.506,24	13,24
7040 Abschreibungen Sachanlagen	2.380,24	1,27	1.193,41	0,54
7060 Abschreibung gering.WG	580,43	0,31	1.272,60	0,57
	32.466,91	17,29	31.972,25	14,35
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) übrige				
Gebühren und Beiträge				
7180 Gebühren u. Abgaben	176,30	0,09	0,00	0,00
Mitgliedsbeiträge				
7780 Mitgliedsbeiträge	231,00	0,12	201,00	0,09
7785 Beiträge an freiw.Berufsvertr.	420,00	0,22	420,00	0,19
	651,00	0,35	621,00	0,28

	2015		2014	
	€	%	€	%
Instandhaltung				
7200 Reinigung	868,22	0,46	811,73	0,36
7240 Instandhaltungen	2.112,35	1,13	3.195,48	1,43
7241 Klein-u.Verbrauchsmaterial	1.040,11	0,55	2.967,53	1,33
	<u>4.020,68</u>	2,14	<u>6.974,74</u>	3,13
Betriebskosten				
7280 Strom	3.918,09	2,09	4.307,55	1,93
7281 Gas	209,00	0,11	184,21	0,08
	<u>4.127,09</u>	2,20	<u>4.491,76</u>	2,02
Versicherungen				
7700 Sachversicherungen	2.411,36	1,28	2.381,24	1,07
Reise- und Fahrtaufwand				
7330 Reisekosten	854,99	0,46	721,98	0,32
Post und Telekommunikation				
7375 AKM/Rundfunkgebühren	1.390,24	0,74	1.503,64	0,67
7380 Telefon,Internet	878,46	0,47	934,71	0,42
7381 Mikas	69,92	0,04	69,92	0,03
7390 Postgebühren	85,38	0,05	151,41	0,07
	<u>2.424,00</u>	1,29	<u>2.659,68</u>	1,19
Mietaufwand				
7400 Miet-u.Pachtaufwand	58.506,24	31,17	57.348,19	25,74
Büro- und Verwaltungsaufwand				
7600 Büromaterial	290,42	0,15	370,23	0,17
7625 Zeitungen u.Zeitschriften	133,47	0,07	131,86	0,06
	<u>423,89</u>	0,23	<u>502,09</u>	0,23
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	719,45	0,38	729,15	0,33
Aufwand für Werbung				
7670 Werbeaufwand	213,58	0,11	785,11	0,35
7680 Leitungsteam	0,00	0,00	36,36	0,02
	<u>213,58</u>	0,11	<u>821,47</u>	0,37
Rechts- und Beratungsaufwand				
7630 Lohnverr./Buchhaltungsaufwand	5.705,00	3,04	3.829,00	1,72
7755 Steuerberatung	955,00	0,51	905,00	0,41
	<u>6.660,00</u>	3,55	<u>4.734,00</u>	2,12
Abschreibung von Forderungen				
7812 Forderungsverluste 20%	140,00	0,07	0,00	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen				
7850 Sonstiger betrieblicher Aufwand	0,00	0,00	15,79	0,01
7910 Verzugs- und Mahnspesen 00%	34,55	0,02	0,00	0,00
	<u>34,55</u>	0,02	<u>15,79</u>	0,01
	81.363,13	43,34	82.001,09	36,80

	2015		2014	
	€	%	€	%
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-33.951,09	-18,09	-6.118,04	-2,75
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
8060 Zinserträge aus Bankguthaben	0,00	0,00	2,15	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
8280 Zinsen f.Bankkredite,Darlehen	1.240,65	0,66	1.237,71	0,56
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-1.240,65	-0,66	-1.235,56	-0,55
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-35.191,74	-18,75	-7.353,60	-3,30
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
8545 KEST (nicht anrechenbar)	0,00	0,00	0,54	0,00
13. Jahresfehlbetrag	-35.191,74	-18,75	-7.354,14	-3,30
14. Auflösung gewidmeter Rücklagen				
a) Bewertungsreserve Investitionszuschüsse				
8600 Aufl.Bewertres.a.Zuschüsse Investitionen	27.263,41	14,52	26.098,28	11,71
15. Auflösung von Gewinnrücklagen				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
8770 Auflösung Gewinnrücklage	7.928,33	4,22	0,00	0,00
16. Zuweisung zu gewidmeten Rücklagen				
a) Bewertungsreserve Investitionszuschüsse				
8800 Zuw.Bewertres.Zuschüsse Investitionen	0,00	0,00	8.000,00	3,59
8910 Zuweisung z.gewidmeten Rücklagen	0,00	0,00	4.600,00	2,06
	0,00	0,00	12.600,00	5,65
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen				
a) andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
8930 Zuweisung z. Gewinnrücklage	0,00	0,00	6.144,14	2,76
18. Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	<u>EUR</u>
Stand 01.01.2015	9.185,27
Zugang	3.855,41
Abschreibung	<u>-2.960,67</u>
Stand 31.12.2015	<u><u>10.080,01</u></u>

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.	444.749,94	474.256,18
Betr.-u.Geschäftsausstattung	8.636,63	8.976,72
Geschirr,Bestecke-Festwert	1.739,21	1.739,21
Büromaschinen, EDV-Anlagen	1.443,38	208,55
GWG Betriebs-u.Geschäftsaust.	0,00	0,00
	<u><u>456.569,16</u></u>	<u><u>485.180,66</u></u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vorräte Getränke/Lebensmittel/Tabak	<u><u>1.210,01</u></u>	<u><u>1.602,81</u></u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Forderungen sonstige	3.644,50	6.373,37
Kauttionen	10,00	10,00
Verr.Konto Finanzamt	185,68	358,65
	<u>3.840,18</u>	<u>6.742,02</u>

Forderungen sonstige

	EUR
Vermietung Proberaum Rausch Fabian-Apsara 01-03/2015	60,00
Vermietung Proberaum Stefan Raimondi 04/2015	12,00
Vermietung Proberaum Robert Szumocki 04+05/2015	66,00
Vermietung Proberaum Robert Szumocki 31.05.2015	18,00
Vermietung Proberaum Muahmmmed Özdemir 07.04.2015	12,00
MB 2015 Muahmmmed Özdemir	30,00
Vermietung Proberaum Stefanie Lettner 28.09.2015	12,00
Vermietung Proberaum Robert Szumocki 08.08.2015	18,00
Vermietung Proberaum Kaiham Safi 08/2015	60,00
Vermietung Proberaum Gregor Waidacher 08+09/2015	24,00
Vermietung Proberaum Philipp Luderdorfer 07/2015	24,00
Vermietung Proberaum Andreas Labacher 07/2015	36,00
Vermietung Proberaum Tobias Jonas 07-09/2015	108,00
Vermietung Proberaum Philip Luderdorfer 07-09/2015	24,00
Vermietung Proberaum Jonathan Grillich 09/2015	24,00
Vermietung Proberaum Peter Spolar 09/2015	12,00
Vermietung Proberaum Helmut Stumbecker 08/2015	18,00
Vermietung Proberaum Fabian Rausch 08+09/2015	60,00
Vermietung Proberaum Wolfgang Posch 07+09/2015	18,00
Vermietung Proberaum Jürgen Maurer 405812 10-12/2015	94,50
Vermietung Proberaum Meßner Robert Re.405811 10-12/2015	178,20
Vermietung Proberaum Safi Kaihan 400506 12/2015	24,00
Vermietung Proberaum Thomas Schmuck 405802 10-12/2015	469,80
Vermietung Proberaum Carlos Reinelt 10/2015	12,00
Vermietung Proberaum Katharina Bruckschaiger 01/2015 + 10-12/2015	84,00
Vermietung Proberaum Samir Rekic 400446 11-12/2015	42,00
Vermietung Proberaum Raffaella Windischbauer 11/2015	12,00
Vermietung Proberaum Gonatan Grillich 10-12/2015	189,00
Vermietung Proberaum Suad Kozica-Enigma 11/2015	21,00
Vermietung Proberaum Egemen Demirtas 11/2015	24,00
Vermietung Proberaum Peter Spolar 10-12/2015	118,80
Vermietung Proberaum Egemen Demirtas 10+12/2015	42,00
Vermietung Proberaum Johannes Blum 4055819 10-12/2015	118,80
Vermietung Proberaum Stefanie Lettner 10/2015	12,00
Vermietung Proberaum Wolfgang Posch 400441 10/2015	12,00
Vermietung Proberaum Gregor Waidacher 405834 10/2015	24,00
Vermietung Proberaum Peter Loidl 405838 10-12/2015	140,40

Vermietung Proberaum Rausch Fabian 10/2015	12,00
MB 2015 Rausch Fabian	30,00
Vermietung Proberaum Oliver Labonne-Verein Utamaduni 10+11/2015	48,00
Land Salzburg Landes Jugend Referat, Investition Schallschutz 2015	1.300,00
	<u>3.644,50</u>

Kautionen

	EUR
EB	<u>10,00</u>

III. Kassenbestand

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Kassa	<u>2.525,31</u>	<u>1.503,56</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>0,00</u>	<u>48,00</u>

Passiva

A. Eigenkapital

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Vereinsvermögen	395.903,71	423.167,12
Gewinnrücklagen	11.125,42	19.053,75
	<u>407.029,13</u>	<u>442.220,87</u>

Investitionszuschüsse:

Bezeichnung	Zuschuss	Stand 01.01.2015	Zugang	Umbuchung	Verbrauch	Abgang	Stand 31.12.2015
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.							
ZUSCHUSS	508.000,00	407.314,29	0,00	0,00	-25.457,14	0,00	381.857,15
	508.000,00	407.314,29	0,00	0,00	-25.457,14	0,00	381.857,15
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung							
ZUSCHUSS	8.000,00	7.428,57	900,50	0,00	-1.255,43	0,00	7.073,64
Zuschuss gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG	488,00	348,58	0,00	0,00	-69,71	0,00	278,87
	8.488,00	7.777,15	900,50	0,00	-1.325,14	0,00	7.352,51
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen							
ZUSCHUSS	0,00	0,00	1.924,48	0,00	-481,13	0,00	1.443,35
	0,00	0,00	1.924,48	0,00	-481,13	0,00	1.443,35
Gesamtsumme	516.488,00	415.091,44	2.824,98	0,00	-27.263,41	0,00	390.653,01
<u>Summenaufteilung:</u>							
ZUSCHUSS	516.000,00	414.742,86	2.824,98	0,00	-27.193,70	0,00	390.374,14
Zuschuss gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG	488,00	348,58	0,00	0,00	-69,71	0,00	278,87

Investitionsrücklage gewidmet

	EUR
EB	4.600,00
Verwendung Invest.RL gewidmet 15	-2.824,98
	<u>1.775,02</u>

B. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung
der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2015 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2015 EUR
sonstige Rückstellungen	1.130,00	1.130,00	1.300,00	1.300,00

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
RSt f.Rechts-u.Beratungskosten	<u>1.300,00</u>	<u>1.130,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Sparkasse 111088	27.431,36	14.387,86
Sparkasse Kredit 60374626	8.654,94	12.735,17
	<u>36.086,30</u>	<u>27.123,03</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Darlehen Christina Zerer	9.000,00	15.000,00
Darlehen Diana Kaltenbrunner	600,00	600,00
Umsatzsteuer-Zahllast	1.365,40	1.187,84
Verr.Konto Lohnsteuer	193,92	192,46
Sst.Steuerverbindlichkeiten	330,16	664,12
Verr.Konto Gebietskrankenkasse	1.819,88	0,00
Verbindlichkeiten sonstige	2.097,87	2.243,73
Kaution	4.322,00	4.117,00
	<u>19.729,23</u>	<u>24.005,15</u>

Umsatzsteuer-Zahllast

	EUR
U 2014	469,18
U 11/2015	292,34
U 12/15	560,53
U 2015	43,35
	<u>1.365,40</u>

Verr.Konto Lohnsteuer

	EUR
L 12/15	<u>193,92</u>

Verbindlichkeiten sonstige

	EUR
HN 1540823, LV 10-12/2015, B&P Personalverrechnung Beisteiner	564,00
HN , BH 10/2015, Beisteiner	462,00
Re.124/15 FS1, Kursgebühr Ruth Mayr, Johanna Gruber, Sabine Weidlich	100,00
Sbg. AG 40788747 12/15 Gas (Zlg. 11.01.16)	187,63
Sbg. AG 40792077 12/15 Strom (Zlg. 11.01.16)	230,70
Sbg. AG Jahresabrechnung 2015, 40788747 GS Strom 2015	-437,66
Sbg. AG Jahresabrechnung 2015, 40788747 GS Gas 2015	-135,37
Sbg. AG Jahresabrechnung 2015, 40792077 GS Stom 2015	-319,84
11/15 A1 0662/664013	21,34
12/15 A1 0662/664013	18,01
12/15 KM-Geld GP	58,38
Re.15185553 Stiegl v. 31.12.15	1.324,84
11/15 650/7431799 telering Rechnungszeitraum 01/11/-30/10/15	15,00
12/15 650/7431799 telering Rechnungszeitraum 01/12/-31/12/15	8,84
	<u>2.097,87</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	<u>0,00</u>	<u>598,00</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

Vereinseinnahmen	2015 EUR	2014 EUR
Mitgliedsbeiträge	1.983,00	882,50
Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	6.438,49	8.553,12
Öffentliche Zuschüsse	115.124,80	136.184,00
Erlöse Veranstaltungen	64.184,22	77.213,26
	<u>187.730,51</u>	<u>222.832,88</u>

Öffentliche Zuschüsse:

Salzburg Stadt Subvention	€ 60.000,00
Salzburg Land Landesjugendreferat Subvention	€ 42.924,80
Salzburg Land Landesjugendreferat Subvention für Investitionen	€ 1.300,00
Salzburg Land Kunstförderung Kulturbetriebe	€ 10.000,00
Eurasmus	€ 300,00

2. sonstige betriebliche Erträge

a. übrige

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Aufwandsersätze	0,00	207,95
Förderungen Preisgelder/Karikaturenwettbewerb	1.016,67	0,00
	<u>1.016,67</u>	<u>207,95</u>

**3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene
Herstellungsleistungen**

a. Materialaufwand

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
WES Clubbetrieb	20.691,10	30.928,12
WES Clubbetrieb EV	1.951,00	3.713,25
Preisgelder/Karikaturenpreis	700,00	0,00
WES Veranstaltungen	7.166,72	4.933,26
WES Veranstaltungen igE	134,76	0,00
Bestandsveränderung	392,80	-455,25
	<u>31.036,38</u>	<u>39.119,38</u>

4. Personalaufwand

b. Gehälter

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Gehälter	56.242,44	55.860,72
Vergütung EFZG	-472,48	0,00
	<u>55.769,96</u>	<u>55.860,72</u>

c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Gesetzlicher Sozialaufwand	12.641,75	12.353,66
BMSVG	908,27	866,01
Kommunalsteuer	1.788,12	1.740,85
Lohnsteuer Angestellte	2.529,05	2.167,97
Dienstgeberbeitrag	2.682,21	2.611,31
	<u>20.549,40</u>	<u>19.739,80</u>

d. sonstige Sozialaufwendungen

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Sonst. Sozialaufwendungen	43,50	0,00
Fortbildung	635,91	465,63
	<u>679,41</u>	<u>465,63</u>

5. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Abschreibung Invest. Mietobjekt	29.506,24	29.506,24
Abschreibungen Sachanlagen	2.380,24	1.193,41
Abschreibung gering. WG	580,43	1.272,60
	<u>32.466,91</u>	<u>31.972,25</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen**a. übrige**

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Gebühren und Beiträge	176,30	0,00
Mitgliedsbeiträge	651,00	621,00
Instandhaltung	4.020,68	6.974,74
Betriebskosten	4.127,09	4.491,76
Versicherungen	2.411,36	2.381,24
Reise- und Fahrtaufwand	854,99	721,98
Post und Telekommunikation	2.424,00	2.659,68
Mietaufwand	58.506,24	57.348,19
Büro- und Verwaltungsaufwand	423,89	502,09
Spesen des Geldverkehrs	719,45	729,15
Aufwand für Werbung	213,58	821,47
Rechts- und Beratungsaufwand	6.660,00	4.734,00
Abschreibung von Forderungen	140,00	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	34,55	15,79
	<u>81.363,13</u>	<u>82.001,09</u>

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2015 €-33.951,09 (Vorjahr: €-6.118,04) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 27.833,05 bzw. 454,93 % verändert.

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Zinserträge aus Bankguthaben	<u>0,00</u>	<u>2,15</u>

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Zinsen f. Bankkredite, Darlehen	<u>1.240,65</u>	<u>1.237,71</u>

10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)

Entwicklung des Finanzerfolges:

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2015 €-1.240,65 (Vorjahr: €-1.235,56) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um €5,09 bzw. 0,41 % verändert.

11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2015 €-35.191,74 (Vorjahr: €-7.353,60) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um €27.838,14 bzw. 378,56 % verändert.

12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
KSt (nicht anrechenbar)	<u>0,00</u>	<u>0,54</u>

13. Jahresfehlbetrag

Entwicklung des Jahresüberschusses:

Der Jahresfehlbetrag beträgt im Geschäftsjahr 2015 €-35.191,74 (Vorjahr: €-7.354,14) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um €27.837,60 bzw. 378,53 % verändert.

14. Auflösung gewidmeter Rücklagen

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Aufl.Bewertres.a.Zuschüsse Investitionen	<u>27.263,41</u>	<u>26.098,28</u>

16. Zuweisung zu gewidmeten Rücklagen

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Zuw.Bewertres.Zuschüsse Investitionen	<u>0,00</u>	<u>8.000,00</u>
Zuweisung z.gewidmeten Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>4.600,00</u>
	<u>0,00</u>	<u>12.600,00</u>

17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen

Zusammensetzung:

	2015 EUR	2014 EUR
Zuweisung z. Gewinnrücklage	<u>0,00</u>	<u>6.144,14</u>

18. Jahresgewinn

Entwicklung des Jahresgewinnes:

Der Jahresgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2015 € 0,00 (Vorjahr: € 0,00) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um € 0,00 bzw. 0,00 % verändert.

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2015	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2015	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.	588.924,58 0,00 588.924,58	474.256,18 114.668,40	AfA -29.506,24	444.749,94 144.174,64	Izu 381.857,15
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung	13.687,67 1.350,50 15.038,17	8.976,72 4.710,95	Z AfA 1.350,50 -1.690,59	8.636,63 6.401,54	Izu 7.352,51
510 Geschirr,Bestecke-Festwert	1.739,21 0,00 1.739,21	1.739,21 0,00	0,00	1.739,21 0,00	0,00
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	1.664,16 1.924,48 3.588,64	208,55 1.455,61	Z AfA 1.924,48 -689,65	1.443,38 2.145,26	Izu 1.443,35
680 GWG Betriebs-u.Geschäftsaust.	1.060,98 580,43 1.641,41	0,00 1.060,98	Z GWG 580,43 -580,43	0,00 1.641,41	0,00
Gesamtsumme	607.076,60 3.855,41 610.932,01	485.180,66 121.895,94	Z AfA GWG 3.855,41 -31.886,48 -580,43	456.569,16 154.362,85	Izu 390.653,01

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA

250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2015	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2015	Bewertungsreserve GFB Zuschuss		
1-0	Baul.Inv.Hannakstr. 17	Div.	31.12.2010 01.05.2011	20,00 15,00	588.924,58 0,00 588.924,58	474.256,18 114.668,40	AfA -29.506,24	444.749,94 144.174,64	Izu	381.857,15	

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung	U = Umbuchung
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA	ao = außerordentliche AfA
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung	
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung			

500 Betr.-u.Geschäftsausstattung											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2015		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2015	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	Boxen inkl.Aufhänge-vorrichtung	Thomann Musikaus, Treppendorf 30, D-96138 Burgebrach	10.06.2011 10.06.2011	7,00 2,00	527,86 0,00 527,86	226,22 301,64	AfA	-75,41	150,81 377,05		0,00
2-0	Stagebox inkl.Kabeln Pro Snake	Thomann Musikhaus, Treppendorf 30, 96138 Burgebrach	08.09.2011 08.09.2011	7,00 2,50	884,53 0,00 884,53	442,27 442,26	AfA	-126,36	315,91 568,62		0,00
29-0	Musikanlage 2 Stk.	Thomann	06.04.2006 06.04.2006	5,00 0,00	3.166,50 0,00 3.166,50	0,00 3.166,50		0,00	0,00 3.166,50		0,00
30-0	Kärcher Dampfreiniger BR 30/4 C Serialnummer 21003	Alfred Kärcher Ges.m.b.H., Lichtblaustraße 7, 1220 Wien	08.01.2013 08.01.2013	7,00 4,00	699,68 0,00 699,68	499,78 199,90	AfA	-99,95	399,83 299,85	Izu	278,87
31-0	Investitionen Technik Öllerer, Thomann, Klein	Öllerer,Thomann,Klein	31.12.2014 31.12.2014	7,00 5,50	8.409,10 0,00 8.409,10	7.808,45 600,65	AfA	-1.201,30	6.607,15 1.801,95	Izu	6.285,71
32-0	1. Stk Nikon Kamera inkl. Zubehör, Technik Investition (Zuschuss)	Hartlauer, Schallmooser Hauptstr. 6a, Salzburg	21.07.2015 21.07.2015	4,00 3,50	0,00 394,96 394,96	0,00 0,00	Z AfA	394,96 -49,37	345,59 49,37	Izu	345,59
33-0	Stahlrohr, 1 Stk. LED Booster, 5M LED Streifen, 12V Netzteil für LEDs, u.Musikhaus thomann	Klein Michael/Musikhaus Thomann, Aighhofstr. 4, Salzburg	21.07.2015 21.07.2015	4,00 3,50	0,00 505,54 505,54	0,00 0,00	Z AfA	505,54 -63,20	442,34 63,20	Izu	442,34
34-0	Tischfußballtisch gebraucht v. Privat	Arstனர் Zater Privatverkäufer	02.09.2015 02.09.2015	3,00 2,50	0,00 450,00 450,00	0,00 0,00	Z AfA	450,00 -75,00	375,00 75,00		0,00
Summe Konto 500											
				Z	13.687,67 1.350,50 15.038,17	8.976,72 4.710,95	Z AfA	1.350,50 -1.690,59	8.636,63 6.401,54	Izu	7.352,51

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA

510 Geschirr,Bestecke-Festwert									
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2015	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2015	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Geschirr,BesteckFestwert		01.01.2000		1.739,21 0,00 1.739,21	1.739,21 0,00	0,00	1.739,21 0,00	0,00

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	BWM = Buchwertminderung
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	ap = außerplanmäßige AfA
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
			E = Erweiterung
			tw = Teilwert-AfA
			AaU = Abgang aufgrund Umgründung
			U = Umbuchung
			ao = außerordentliche AfA

620 Büromaschinen, EDV-Anlagen												
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2015	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2015	Bewertungsreserve GFB Zuschuss			
1-0	IntelCore i5 PC	Ecotec Computer Data World GmbH, Atterseestrasse 121, 4850 Timelkam	31.10.2011 31.10.2011	4,00 0,00	659,99 0,00 659,99	82,49 577,50	AfA -82,48	0,01 659,98	0,00			
2-0	BenQ Projektor		01.05.2011 01.01.2012	4,00 0,00	504,17 0,00 504,17	126,05 378,12	AfA -126,04	0,01 504,16	0,00			
633-0	Apple Macintosh G5	Fa.Rossgoderer	16.06.2008 16.06.2008	4,00 0,00	500,00 0,00 500,00	0,01 499,99	0,00	0,01 499,99	0,00			
634-0	2 Stk. PC HP Pavillon Intel Core, 2 Stk. RAM 4 GBB Crucial Ballistix Sport, 2 Stk. PC HM 24 N Upgrade PC	notebooksbilliger.de AG, Wiedemannstr. 3, Sarstedt	16.03.2015 16.03.2015	4,00 3,00	0,00 1.088,10 1.088,10	0,00 0,00	Z AfA -272,03	816,07 272,03	Izu	816,07		
635-0	4 Stk. LED Monitor, 1. Stk. interne Festplatte 4 TB, SSD Samsung 850 EVO Technik Invest	notebooksbilliger.de AG, Wiedemannstr. 3, Sarstedt	16.03.2015 16.03.2015	4,00 3,00	0,00 836,38 836,38	0,00 0,00	Z AfA -209,10	627,28 209,10	Izu	627,28		
Summe Konto 620					Z	1.664,16 1.924,48 3.588,64	208,55 1.455,61	Z AfA	1.924,48 -689,65	1.443,38 2.145,26	Izu	1.443,35

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung	U = Umbuchung
sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA	ao = außerordentliche AfA
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung	
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung			

680 GWG Betriebs-u.Geschäftsaust.										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2015	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2015	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	GWG 2012		31.12.2012 31.12.2012	1,00 0,00	463,80 0,00 463,80	0,00 463,80	0,00	0,00 463,80	0,00	
2-0	GWG 2014		31.12.2014 31.12.2014	1,00 0,00	597,18 0,00 597,18	0,00 597,18	0,00	0,00 597,18	0,00	
3-0	GWG 2015		31.12.2015 31.12.2015	1,00 0,00	0,00 580,43 580,43	0,00 0,00	Z GWG	580,43 -580,43	0,00 580,43	0,00
Summe Konto 680					1.060,98 580,43 1.641,41	0,00 1.060,98	Z GWG	580,43 -580,43	0,00 1.641,41	0,00
Gesamtsumme					607.076,60 3.855,41 610.932,01	485.180,66 121.895,94	Z AfA GWG	3.855,41 -31.886,48 -580,43	456.569,16 154.362,85	Izu 390.653,01

Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
AfA = Planmäßige AfA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AfA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Anschaffungs-/Herstellungskosten
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung								
32-0	1. Stk Nikon Kamera inkl. Zubehör, Technik Investition (Zuschuss)	Hartlauer, Schallmooser Hauptstr. 6a, Salzburg	KA	460	21.07.2015	21.07.2015	4,00 Z	394,96
33-0	Stahlrohr, 1 Stk. LED Booster, 5M LED Streifen, 12V Netzteil für LEDs, u.Musikhaus thomann	Klein Michael/Musikhaus Thomann, Aighhofstr. 4, Salzburg	KA	461	21.07.2015	21.07.2015	4,00 Z	505,54
34-0	Tischfußballtisch gebraucht v. Privat	Arstaner Zater Privatverkäufer	SP	31/6	02.09.2015	02.09.2015	3,00 Z	450,00
Summe Konto 500								1.350,50
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen								
634-0	2 Stk. PC HP Pavillon Intel Core, 2 Stk. RAM 4 GBB Crucial Ballistix Sport, 2 Stk. PC HM 24 N Upgrade PC Technik Invest	notebooksbilliger.de AG, Wiedemannstr. 3, Sarstedt	SP	12	16.03.2015	16.03.2015	4,00 Z	1.088,10
635-0	4 Stk. LED Monitor, 1. Stk. interne Festplatte 4 TB, SSD Samsung 850 EVO Technik Invest	notebooksbilliger.de AG, Wiedemannstr. 3, Sarstedt	SP	12	16.03.2015	16.03.2015	4,00 Z	836,38
Summe Konto 620								1.924,48
680 GWG Betriebs-u.Geschäftsaust.								
3-0	GWG 2015				31.12.2015	31.12.2015	1,00 Z	580,43
Gesamtsumme								3.855,41

Z = Zugang

E = Erweiterung

ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

Vorschauliste Abschreibungen

01.01.2016 bis 31.12.2020

Unternehmensrecht

Verein MARK
für kulturelle und soziale Arbeit

Konto	2016	2017	2018	2019	2020
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.	29.506,24	29.506,24	29.506,24	29.506,24	29.506,24
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung	1.878,15	1.878,13	1.664,55	1.413,77	1.201,32
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	481,13	481,13	481,07	0,00	0,00
Gesamtsumme	31.865,52	31.865,50	31.651,86	30.920,01	30.707,56

Bezeichnung	Zuschuss	LZ Rest LZ	Stand 01.01.2015	Zugang	Umbuchung	Verbrauch	Abgang	Stand 31.12.2015
250 Baul.Inv.in fremd.Betriebsgeb.								
1-0 Baul.Inv.Hannakstr. 17								
01.05.2011 ZUSCHUSS	500.000,00	20,00 15,00	400.000,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	375.000,00
31.12.2013 ZUSCHUSS	8.000,00	17,50 15,00	7.314,29	0,00	0,00	-457,14	0,00	6.857,15
Summe Konto 250	508.000,00		407.314,29	0,00	0,00	-25.457,14	0,00	381.857,15
500 Betr.-u.Geschäftsausstattung								
30-0 Kärcher Dampfreiniger BR 30/4 C Seriennummer 21003								
08.01.2013 Zuschuss gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG	488,00	7,00 4,00	348,58	0,00	0,00	-69,71	0,00	278,87
31-0 Investitionen Technik Öllerer, Thomann, Klein								
31.12.2014 ZUSCHUSS	8.000,00	7,00 5,50	7.428,57	0,00	0,00	-1.142,86	0,00	6.285,71
32-0 1. Stk Nikon Kamera inkl. Zubehör, Technik Investition (Zuschuss)								
21.07.2015 ZUSCHUSS	0,00	4,00 3,50	0,00	394,96	0,00	-49,37	0,00	345,59
33-0 Stahlrohr, 1 Stk. LED Booster, 5M LED Streifen, 12V Netzteil für LEDs, u.Musikhaus thomann								
21.07.2015 ZUSCHUSS	0,00	4,00 3,50	0,00	505,54	0,00	-63,20	0,00	442,34
Summe Konto 500	8.488,00		7.777,15	900,50	0,00	-1.325,14	0,00	7.352,51
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen								
634-0 2 Stk. PC HP Pavillon Intel Core, 2 Stk. RAM 4 GBB Crucial Ballistix Sport, 2 Stk. PC HM 24 N Upgrade PC Technik Invest								
16.03.2015 ZUSCHUSS	0,00	4,00 3,00	0,00	1.088,10	0,00	-272,03	0,00	816,07
635-0 4 Stk. LED Monitor, 1. Stk. interne Festplatte 4 TB, SSD Samsung 850 EVO Technik Invest								
16.03.2015 ZUSCHUSS	0,00	4,00 3,00	0,00	836,38	0,00	-209,10	0,00	627,28
Summe Konto 620	0,00		0,00	1.924,48	0,00	-481,13	0,00	1.443,35
Gesamtsumme	516.488,00		415.091,44	2.824,98	0,00	-27.263,41	0,00	390.653,01
<u>Summenaufteilung:</u>								
ZUSCHUSS	516.000,00		414.742,86	2.824,98	0,00	-27.193,70	0,00	390.374,14
Zuschuss gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG	488,00		348,58	0,00	0,00	-69,71	0,00	278,87

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Übertragungsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelrehabilitation uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.